

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

134 (18.5.1890)

Beilage zu Nr. 134 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 18. Mai 1890.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 14. Mai. 58. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Schluß aus der Beilage Nr. 133.)

Geh. Referendar Haas: Der Rheinkies sei allerdings nicht das Beste, aber immerhin noch ein gutes Straßenmaterial, und der Mangel liege nur darin, mit demselben in Walde eine feste Verbindung herzustellen; bei der Auswahl des Materials finde eine genaue Prüfung nach Art, Menge und — was ebenfalls in Betracht zu ziehen sei — nach dem Kostenaufwande statt, und versuche man das Vormberger Material soweit in das Land hineinzubringen, als dies mit Rücksicht auf den Kostenpunkt noch thunlich erscheine. Die Ermittlung eines geeigneten Steinbruchs im Oberlande wäre für die Bauverwaltung sehr erwünscht, die bezüglichen Versuche hätten aber bisher nicht befriedigt. Die Zeit der Einschotterung, für welche keine bestimmten Vorschriften gegeben seien, richte sich nach den Witterungsverhältnissen, sowie danach, ob die erforderlichen Arbeiter erhältlich seien.

Im übrigen sei er dem Vorredner dankbar für die gegebene Anregung.

Nach einer Bemerkung des Abgeordneten Knecht wird Pos. III nach dem Kommissionsantrage mit durchschnittlich 1904837,5 M. genehmigt.

Zu Pos. IV Wasserbau § 39 Wasserstraßen macht Abg. Reichert darauf aufmerksam, daß die elsässische Regierung an die Herstellung eines linksrheinischen Kanals von Straßburg nach Ludwigshafen denke, der für unser Land den größten Nachteil haben würde. Demgegenüber sollte man doch auch für das Projekt eines rechtsrheinischen Kanals agitieren. Das Beste wäre freilich, wenn die Schiffbarkeit des Rheines selbst erheblich erhöht würde.

Abg. Gsell bringt die Aufhebung der Flößerei auf Elz und Nagold in Anregung, die große Nachteile für die Ausbeutung der Wasserkraft dieser Flüsse mit sich brächte.

Pos. IV mit jährlich 973 223 M. wird bewilligt.

Zu Pos. V — Landeskultur und Feldbereinigung — richtet Abg. Klein-Weinheim die Anfrage an Großh. Regierung, wie weit es mit dem großartigen Werke der Entwässerung der Niederungen an der Bergstraße stehe.

Geh. Referendar Haas: Es handle sich hier in der That um ein großes, großartiges und kostspieliges Unternehmen, das sich über 12 badische Gemarkungen und 27 Quadratkilometer, also über 2 700 ha, oder gegen 8 000 Morgen erstreckt und dessen räumliche Ausdehnung schon eine erhebliche Aufwendung von Zeit und Mühe bedinge. Die betreffenden Behörden seien fortwährend mit dem Fortgange desselben befaßt.

Zunächst sei die Fertigstellung der Katastervermessungen abzuwarten gewesen, welche im Wesentlichen erst im Jahre 1888 zu Ende geführt worden, dann waren die Situationen, Höhenkurven aufzunehmen, Beschaffenheit, Werthverhältnisse und Nutzen der betreffenden Grundstücke zu ermitteln, die Hochwasser- und Grundwasserstände festzustellen und das Kanalnetz zu projektieren. Das Projekt für das Gelände rechts der Wechnitz sei bearbeitet, jenes für das Gelände links der Wechnitz könne in Kürze zum Abschluß gebracht werden, so daß schon in aller nächster Zeit ein Zusammenritt mit den zuständigen hiesigen Behörden, da das Unternehmen auch auf hiesiges Gebiet übergreife, in Aussicht zu nehmen sei.

Die Position wird mit jährlich 68 616 M. angenommen.

Pos. VI (Katastervermessung).

Der Berichterstatter: Es liege hierzu eine Petition der Bezirksgeometer vor, welche um Erhöhung ihres Gehaltes, sowie ferner darum bitten, daß nicht nur 6, wie vorgelesen, sondern mehr in die I. Gehaltsklasse aufgenommen würden. Die Kommission könne sich hier ebensowenig wie bei den Straßenmeistern entschließen, jetzt schon eine Aenderung des Gehaltstariifs eintreten zu lassen. Dagegen scheine auch ihr, daß die Zahl von 6 Bezirksgeometern für die I. Klasse im Verhältnis zu anderen Beamtenklassen zu nieder gegriffen sei. Sie beantrage daher bezüglich des ersten Theiles der Petition Uebergang zur Tagesordnung, bezüglich des anderen Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme.

Abg. Weber-Offenburg befürwortet die Wünsche der Petenten, insbesondere seien jedenfalls 6 in der I. Klasse verhältnismäßig zu wenig.

Abg. Pfister: Es sei ihm von Geometern mitgetheilt, daß sie in den Jahren 1888 und 1889 noch Zulagen von 100 M. erhalten hätten, dadurch aber in ihren Gehaltsverhältnissen nach dem neuen Gesetz geschädigt worden seien. Er bitte um Aufklärung.

Geh. Referendar Haas will zunächst dem Abg. Pfister auf seine Anfrage erwidern, daß bei den in den beiden letzten Jahren für Bezirksgeometer bewilligten Zulagen in jedem einzelnen Falle genau geprüft worden sei, ob der Betreffende mit Rücksicht auf die Bestimmungen der neuen Gehaltsordnung begünstigt oder benachtheiligt werde, und sei dies nur dann geschehen, wenn das erstere sich als zutreffend erwies.

Dem Abg. Weber gegenüber müsse er bemerken, daß die Zahl von 6 Bezirksgeometern, die in die I. Gehaltsklasse aufrücken sollen, nicht als eine ständige, vielmehr als eine bewegliche anzusehen sei; zur Zeit seien es nur 6

derselben, welche in der bisherigen Gehaltsklasse nicht oder nicht mehr erheblich aufrücken könnten, und seien diese in die I. Gehaltsklasse eingereiht worden. Sobald dies auch bei anderen zutrefe, werde es keinem Bedenken unterliegen, dieselben ebenfalls in die I. Klasse aufzunehmen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu § 51: Bezüge des nicht etatmäßigen Personals, liegt eine Petition der technischen Gehilfen der Bezirksgeometer um etatmäßige Anstellung vor.

Der Berichterstatter: Die Kommission beantrage: Uebergang zur Tagesordnung, da es nicht angängig sei, irgend eine Klasse unter die etatmäßigen Beamten aufzunehmen, ohne die Konsequenzen für alle ähnlichen Verhältnisse zu ziehen. Zudem sei auch hier ein erhöhter Aufwand vorgesehen.

Abg. Weber (Offenburg) befürwortet auch diese Petition.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zu § 54 — Vermessung und Kartirung:

Der Berichterstatter: Auch hier liege eine Petition vor. Die badischen Vermessungsgeometer hätten um etatmäßige Anstellung. Zudem Redner auf den ausführlichen, gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht verwies, hebt er insbesondere hervor, daß die Kommission nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse es nicht befürworten könne, daß alle vorhandenen Vermessungsgeometer in die Reihe der etatmäßigen Beamten gestellt werden, dagegen glaube sie, der Erwägung der Großh. Regierung anheim geben zu müssen, ob nicht eine beschränkte Zahl der Geometer, welche die in der Verordnung vom 29. März 1883 vorgeschriebene Prüfung bestanden und durch Fleiß und langjährige gute Dienstführung sich verdient gemacht hätten, unter die etatmäßigen Beamten aufgenommen und im Gehaltstariif unter Abtheilung H 3 eingereiht werden sollten.

Die Kommission beantrage daher:

„Bezüglich der Bitte der Petenten, sämtliche Vermessungsgeometer unter die Zahl der etatmäßigen Beamten aufzunehmen, zur Tagesordnung überzugehen, im Uebrigen aber die Petition im Sinne der obigen Ausführung der Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen.“

Abg. Dreher hofft, daß die Großh. Regierung den Wünschen der Petenten wohlwollend gegenüberstehe; jetzt sei deren Lage eine sehr prekäre, da sie bloß in einem Vertragsverhältnisse zum Staate stünden. Auch die Erhöhung der Vermessungspreise, wie im Budget vorgesehen, komme denen, welche ihre Akkorde bereits abgeschlossen hätten, nicht zu Gute. Redner weist auf die Nothwendigkeit hin, für die Förderung unserer landwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Feldbereinigung, stets einen Stamm von tüchtigen Geometern sich zu erhalten.

Staatsminister Dr. Turban: Die Bitte der Vermessungsgeometer um etatmäßige Anstellung sei schon anlässlich der Ueberreichung der Denkschrift über die Wirkungen des Beamtengesetzes in der Budgetkommission eingehend besprochen worden. Die Großh. Regierung habe damals der Kommission ausführlich die Bedenken dargelegt, welche sie hege, auf diese Wünsche einzugehen, und es werde wohl dieser Darstellung zuzuschreiben sein, wenn die Kommission bei dem Hause nur Ueberweisung der Petition zur Kenntnisaufnahme, nicht empfehlende Ueberweisung beantragt habe.

Die Großh. Regierung habe inzwischen Gelegenheit gehabt, diese Angelegenheit wiederholt einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, letztmals, als der gestern dem hohen Hause übergebene Entwurf, die Ergänzung der Gehaltsordnung betreffend, im Großh. Staatsministerium vorbereitet wurde. Er müsse nun sagen, daß auch jetzt die Großh. Regierung sich nicht habe entschließen können, hier eine Aenderung vorzuschlagen. Dieselbe verkenne durchaus nicht die Bedeutung und den Werth eines tüchtigen Stammes von Vermessungsgeometern, allein deren Einreihung unter die etatmäßigen Beamten würde die unabwendbare Folge haben, daß eine ganze Reihe von andern nicht etatmäßigen Beamten ebenfalls unter diese aufgenommen werden müßten. Diese Konsequenz und die Unmöglichkeit, jetzt hierauf einzugehen, seien der Hauptgrund für die Großh. Regierung, sich den Wünschen der Petenten gegenüber ablehnend zu verhalten.

Aber darauf müsse er doch noch aufmerksam machen, daß die Stellung der Vermessungsgeometer keineswegs den hier gegebenen Schilderungen völlig entspreche. Sie ständen durchaus nicht, wie behauptet worden sei, in einem bloßen Vertragsverhältnisse, sondern in einem Dienstverhältnisse zu dem Staate, sie seien daher gemäß § 1 des Beamtengesetzes Beamte, wenn auch nicht etatmäßige. Daraus folge doch eine Reihe von Vorzügen. Sie hätten beim Ausscheiden aus dem staatlichen Dienst in Folge unverschieblicher Dienstunfähigkeit Aussicht auf einen dem Ruhegehalt der etatmäßigen Beamten analogen Unterstützungsgeld; im Falle ihres Todes könne ihren Hinterbliebenen ein Sterbegehalt bewilligt werden, auch werde ihnen, wenn sie in die Stellung eines Bezirksgeometers vorrückten, die Zeit, die sie als Vermessungsgeometer zugebracht, auf ihre Dienstjahre angerechnet. Ueberdies seien ihnen auch die Gebührenansätze erhöht worden. Das seien denn doch nicht zu unterschätzende Vortheile. Er

bedauere, daß man weiter den Wünschen der Petenten nicht habe entgegenkommen können; einer späteren Zeit werde es vorbehalten bleiben müssen, darüber Entscheidung zu treffen, ob die Zahl der etatmäßigen Beamten überhaupt noch weiter vermehrt werden solle. Für jetzt sei dies jedenfalls nicht angängig, und darin glaube die Großh. Regierung sich auch in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Budgetkommission und des hohen Hauses zu befinden.

Abg. Weber (Offenburg) befürwortet auch diese Petition.

Abg. Klein (Wertheim) hofft ebenfalls, daß die Regierung diesen Punkt einer neuerlichen Prüfung unterziehen werde.

Der Kommissionsantrag wird nach einem Schlußwort des Berichterstatters angenommen und sodann Pos. VI mit durchschnittlich 612 021 M. genehmigt.

Ebenso debattelos die Pos. VII (Meteorologie und Hydrographie) mit jährlich 8 529 M. und Pos. VIII (Topographische Karte) mit jährlich 4 100 M.

Der gesammte ordentliche Etat der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues beträgt sodann für die beiden Etatatsjahre 8 523 286 M.

Zu B. Außerordentlicher Etat, Pos. I (Straßenbau) vermißt Abg. Klein (Wertheim) eine Anforderung für die dringend notwendige Korrektur der Straße Rosenbergs-Osterburken.

Geh. Referendar Haas: Die Wünschbarkeit einer besseren Verbindung zwischen Rosenberg und Osterburken sei nicht zu bestreiten, dagegen beständen über die Art und Weise der Abhilfe Meinungsverschiedenheiten.

Es liege dies zum Theile an den technischen Schwierigkeiten, welche Redner im einzelnen beleuchtet.

Sodern eine Korrektur der Landstraße Osterburken-Vorberg in Frage käme, so wäre die Lösung dieser Aufgabe wohl darin zu suchen, daß solche von Rosenberg im Thale des Kirnbachs fortzuführen und ein mäßiger Aufstieg auf die Wasserscheide zu ermitteln wäre, um sodann in das Umpferthal einzumünden. Genauere Studien über eine solche Anlage hätten noch stattgefunden, die vor dem Bau der Odenwaldbahn gemachten allgemeinen Erhebungen hätten einen muthmaßlichen Kostenaufwand von etwa 100 000 fl. ergeben, der bei den jetzigen Preisverhältnissen nicht mehr ausreichen würde und auch nicht im Verhältnis stünde zu dem unbedeutenden Verkehr auf der fraglichen Straße.

Dieselbe werde täglich durchschnittlich nur von 20 Zugthieren befahren und entfalle in die zweitniederste Frequenzklasse des ganzen Landes, ebenso sei auch der Eisenbahnverkehr zwischen Rosenberg und Osterburken nicht von Belang, denn es würden in Rosenberg täglich durchschnittlich nur 20 Personenbillete ausgegeben und der Lokalgüterverkehr zwischen Rosenberg und Osterburken beziffere sich nach Angaben der Eisenbahnbetriebsverwaltung auf monatlich durchschnittlich 20 Centner.

Deßhalb habe auch die Korrektur der fraglichen Landstraße keine Aufnahme in dem Bervollständigungsgesetze vom April 1870 gefunden, vielmehr sei es damals als genügend erachtet worden, die Strecke von Rosenberg zum Neuhofe und auf die Höhe der bestehenden Landstraße zu verbessern, was in der Folge auch geschehen sei. Unter diesen Verhältnissen wäre die Anlage eines Gemeindegeweges der einfachsten Art genügend, eventuell könnte auch die Kreisstraße Alheim-Rosenberg bis Osterburken weitergeführt werden und es würde sich die Großh. Regierung wohl bereit finden, für die Erstellung einer derartigen Wegverbindung einen erheblichen Beitrag zu leisten.

Abg. Frech: Er müsse den Abg. Klein unterstützen. Die Steige unmittelbar hinter Osterburken sei geradezu lebensgefährlich. Die Straße sei nun einmal Landstraße, also müsse auch der Staat hier eintreten.

Abg. Klein-Wertheim: An so kostspielige Projekte, wie sie der Herr Regierungsvertreter im Auge habe, denke Niemand; aber gerade, wenn die Verkehrsverhältnisse so schlechte seien, wie angegeben, müsse eine Besserung geschaffen werden.

Abg. Kirchenbauer: Auch für die Korrektur der Straße Durlach-Wilsberdingen, die sehr verkehrreich sei, täglich von 265 Zugthieren mit schweren Lasten befahren werde, und an 2 Stellen Steigungen von 11 % habe, sei kein Betrag eingestellt. Die Großh. Regierung sei der Sache früher schon einmal näher getreten, habe aber die Angelegenheit wieder beruhen lassen, weil einige Gemeinden, namentlich Kleinfleinbach, die geforderten Beiträge nicht hätten leisten wollen. Er bitte, daß man der geringen Leistungsfähigkeit dieser Rechnung trage und nochmals die Sache in die Hand nehme.

Geh. Referendar Haas: Es wäre in der That erwünscht, wenn auf dieser sehr verkehrreichen Straße die beiden noch vorhandenen Hindernisse beseitigt werden könnten, und es sei die Großh. Regierung schon vor mehreren Jahren bereit gewesen, eine Korrektur eintreten zu lassen, allein sie habe bei den beteiligten Gemeinden nicht das Entgegenkommen gefunden, das sie nach der Leistungsfähigkeit derselben verlangen zu müssen glaubte.

Er betone hier ausdrücklich, daß nicht nur das Interesse und der den Beteiligten erwachende Vortheil, sondern auch ihre Leistungsfähigkeit stets in Betracht gezogen werde; allein eine gewisse Grundsätzlichkeit müsse immer

hin stattfinden, es habe aber damals, soviel er sich erinnere, z. B. die Gemeinde Kleinsteinbach so viel wie gar nichts leisten wollen. Er wiederhole, daß es nicht unerwünscht sei, wenn jetzt hier Wandel geschaffen werden könnte, und daß die Großh. Regierung nicht abgeneigt sei, die Sache wieder in Erwägung zu ziehen.

Abg. Frank dankt der Großh. Regierung für diese Zusicherung. Er hoffe, daß die Sache jetzt in Fluß kommen werde. Eine einzelne Gemeinde, die sich durch Verweigerung des Beitrags dem ganzen Werk entgegenstelle, könne man ja durch Bezirksratsbeschlüsse zwingen.

Zu § 6 — Korrektur der Straße Waldshut-Neustadt — spricht

Abg. Krafft seinen Dank für die Einstellung des Beitrags aus, bittet aber, daß man doch auch für die Fortsetzung dieser Straße, die sehr frequentirt sei, auf die noch verbleibende Strecke von 4 km die schon früher zugesagte Korrektur in Angriff nehme.

Geh. Referendar Haas: Es sei richtig, daß die bezeichnete, noch unkorrigirte Straßenstrecke bereits zum Ausbau bestimmt gewesen, und sei letzterer nur deshalb unterblieben, weil bei der Versteigerung der Arbeiten eine erhebliche Erhöhung — um 18 Proz. — gegenüber dem Anschlag sich ergeben habe. Der Gegenstand befände sich wieder in Behandlung und es sei nicht ausgeschlossen, daß die Korrektur der Reststrecke schon im nächsten Budget beantragt werden könne.

Zu § 9 — Verbreiterung der Rohrbacher und Bergheimer Straße in Heidelberg — referirt der Berichterstatter an der Hand des Kommissionsberichts über die Petition von 9 Einwohnern der Stadt Heidelberg, an der Rohrbacher Straße wohnhaft, welche Abiegung des Beitrags für Verbreiterung der Rohrbacher Straße verlangen.

Der Kommissionsantrag geht auf Uebergang zur Tagesordnung.

Derselbe wird debattelos angenommen.

Bei Hof. I mit 1300 100 M. wird genehmigt.

Bei Hof. II — Wasserbau, § 14 Umbau der Konstanzer Hafenanlagen — ergreift Abg. Weber (Konstanz) das Wort, um die Forderung warm zu bekräftigen.

Hof. II mit 548 000 M. wird herauf angenommen, ebenso Hof. III — Verschiedenes — mit 28 500 M. — Der außerordentliche Etat beträgt sonach 1 856 600 M. Der ganze Titel XIX der Ausgabe gelangt sodann mit 10 379 886 M. zur Annahme.

Tit. X der Einnahme: Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, A. Ordentlicher Etat.

Zu § 6 — Beiträge zum Rheinbau — wirft Abg. Herbst einen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Beitragspflicht der Rheingemeinden zu den Kosten des Rheinbaues und führt sodann aus, daß die Rheinbausteuer durchaus nicht gerechtfertigt sei. Der Rhein sei eine öffentliche Verkehrsstraße gerade wie die Eisenbahnen, und so wenig man bei diesen von den beteiligten Gemeinden eine Extrasteuer erhebe, dürfe man es bei den Rheingemeinden thun. Zudem habe der Verkehr, an dem sie beteiligt gewesen, in ganz erheblichem Maße nachgelassen, so daß ihnen die Korrektur gar keinen Nutzen bringe. Sie hätten nur Schaden dadurch, da jetzt das Wasser viel schneller herangeführt und Ueberschwemmungen begünstigt würden. Auch ein Gewinn an Gelände für die Gemeinden nicht erzielt worden, viel eher hätten sie durch die Zurücksetzung der Dämme Land verloren. Die ganze Beitragspflicht sei ein unzeitgemäßer Rest der früheren Rheinbaufröhen, wie ja die Rheingemeinden auch jetzt noch sog. Nothfröhen zu leisten hätten, und er bitte daher dringend um ihre Befreiung.

Abg. Nopp schließt sich dem Abg. Herbst in allen Punkten an und meint insbesondere, es würde genügen, wenn die Rheingemeinden die Hälfte der Dammbaukosten trügen.

Abg. Friderich: Er müsse die Abgg. Herbst und Nopp darauf hinweisen, daß sie, statt zu klagen, dem Staate eher Dank wissen sollten für das großartige Werk der Rheinkorrektur. 22 Millionen Mark seien aufgewendet und der Lauf des Rheines um volle 12 Stunden abgekürzt, 23 000 Morgen Landes gewonnen worden. — Wenn dieses Gelände nicht alles den Gemeinden zugute gekommen sei, so rühre das daher, daß im Jahre 1856 ein Theil des Vorlandes zu Staatseigentum habe erklärt werden müssen, weil die Gemeinden ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkamen. Im Wiesenthal seien die Flußbaukosten gefunden hätten. Er wolle doch darauf hinweisen, daß andere Gemeinden ihre Flußbaukosten ganz allein aus dem eigenen Beutel bezahlen müßten und nicht $\frac{1}{2}$ abgenommen bekämen. Zudem, wenn man den Beitrag der Stadt Mannheim mit 68 000 M. abziehe, entfalle nur sehr wenig auf die einzelnen Gemeinden. Sie sollten doch einmal die ihnen gewordenen Wohlthaten anerkennen.

Abg. Haas schließt sich dem Abg. Herbst an, ebenso Abg. Haas.

Ministerialrath Dr. Schenk: Die von den Abgg. Herbst und Genossen geäußerten Wünsche hätten den Landtag schon sehr häufig beschäftigt, zuletzt im Jahre 1884 infolge der zahlreichen Petitionen, welche damals eingereicht worden seien. Die Sache sei auf jenem Landtage ausführlich erörtert worden und das Hans sei zu dem Beschlusse gelangt, die Petitionen der Großh. Regierung nicht empfehlend, sondern nur zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Seitdem habe die Angelegenheit geruht; die Großh. Regierung habe nur ihre Pflicht gethan, wenn sie entsprechend den Vorschriften des Wassergesetzes die betr. Beiträge in das Budget aufnahm. Er glaube aber, daß sie auch in Zukunft nichts anderes thun werde, denn zu einer Aenderung des Wassergesetzes liege nach den thät-

sächlichen Verhältnissen kein Bedürfnis vor und auch die vorliegenden Beschwerden erwiesen sich bei eingehender Würdigung als nicht besonders erheblich. Schon durch die Ausführungen des Abg. Friderich seien dieselben zum Theil widerlegt worden.

Wenn gesagt werde die Bedeutung des Rheines oberhalb Mannheim als Verkehrsstraße habe sehr abgenommen, es sei überhaupt nicht Sache der Gemeinden, für die öffentlichen Verkehrswege zu sorgen, man erhebe auch wegen der Eisenbahnen keine besondere Steuer von den beteiligten Gemeinden, so müsse er hierauf erwidern, daß die Rheinkorrektur zunächst gar nicht zur Verbesserung des Rheines als öffentliche Verkehrsstraße dienen sollte, sondern in erster Linie ein großartiges Landes- und Kulturanternehmen ist, um die an dem Strome liegenden Gemeinden gegen Ueberschwemmung und Versumpfung zu schützen. Soweit am Rheine Arbeiten vorgenommen würden im Interesse der Verkehrsstraße, sei bestimmt, daß die Gemeinden hierzu keine Beiträge zu leisten hätten.

Uebrigens sei es auch nicht richtig, daß der Verkehr auf dem Rheine etwa infolge der Korrektur gesunken sei. Denn wenn es auch zutrefte, daß der Verkehr in Leopoldshafen nicht in dem gleichen Maße gestiegen sei, als der in Mannheim, und daß nicht mehr so viele Schiffe daselbst anlegten, wie früher, so bringe doch heute ein Dampfer mehr Ladung, als vordem eine ganze Reihe von Schiffen zusammen, so daß sicher der Verkehr, wenn auch nicht relativ, so doch absolut gestiegen sei.

Noch weniger aber könne zugegeben werden, daß die Rheinbausteuer eine Reminiscenz an die Fröhen sei. Diese waren ungemessene Dienste, welche beteiligten und nicht beteiligten Grundbesitzern nach Umfang des Bedarfs nach Ermessen der Regierung auferlegt wurden, während es sich hier um die den zunächst Beteiligten gesetzlich auferlegte Pflicht handle, einen Theil des erforderlichen Aufwandes — bei der Rheinbausteuer ein Fünftel — zu tragen. Es sei hier der gleiche Grundsatz zur Durchführung gelangt, der auch für das Landstraßenwesen anerkannt sei. Dazu komme, daß man bei uns von Seiten des Staates in dieser Hinsicht sehr viel mehr gethan habe, als anderweit geschehen sei, daß in Baden der Staat die Ausführung derartiger den Interessen der Sicherheit und der Landeskultur dienenden Korrektionsunternehmungen, nicht bloß am Rhein, sondern auch an den Binnenflüssen, im weiten Umfange als staatliche Aufgabe erklärt habe, während dieselben anderwärts meist den Gemeinden allein überlassen bleiben. Während in Baden die Gemeinden bloß mit einem Beitrage herangezogen werden, so haben sie anderwärts die ganze Last zu tragen, der Staat zahlt dort höchstens Zuschüsse. Redner glaubt sonach, daß unsere Gemeinden gar keine Veranlassung hätten, sich zu beschweren.

Ganz richtig sei auch von dem Abg. Friderich hervorgehoben worden, daß die Gemeinden an Binnenflüssen die Sache anders auffassen und die Zugehörigkeit zum Flußbauverband als eine Wohlthat betrachten.

Nun sei ferner gesagt worden, die Gemeinden hätten von der Korrektur gar keinen Nutzen, viel eher Schaden. Diese Klagen seien jedenfalls in dieser Allgemeinheit unbegründet. Werde das Wasser, wie betont werde, infolge der Korrektur schneller zugeführt, so werde es doch offenbar aus dem gleichen Grunde auch wieder schneller hinweggeführt. Und wenn behauptet werde, daß die Gemeinden durch die Korrektur nicht nur kein Gelände gewonnen, sondern eher noch verloren hätten, so müsse er einfach auf das Ergebnis der veröffentlichten amtlichen Feststellungen verweisen, wonach durch die Korrektur ein sehr erheblicher Gewinn an Gelände erzielt worden sei. Der Geländegewinn sei aber auch gar nicht der Hauptzweck der Korrektur gewesen, sondern man habe mit ihr beabsichtigt, endlich einmal geordnete gesundheitliche und wirtschaftliche Verhältnisse in diesen Gebieten herzustellen. Die Rheinkorrektur sei insbesondere eine Vorbedingung für die Sanirung der sämtlichen Rheingemeinden, und der Abg. Haas müsse selbst wissen, wie seitdem die Fieber aus den Rheingemeinden seines Bezirkes (Rehl) verschwunden seien. Vor allem aber sei die Korrektur unbedingt erforderlich gewesen, um das Niederungsgebiet am Rhein einer geordneten landwirtschaftlichen Kultur zuzuführen, zu ermöglichen, daß das schon vorhandene, durch die Wasserbedrohung fast wertlose Gelände als Wiesen, Ackerland u. s. f. verwertet werde. Es sei nun richtig, daß hierin ein absoluter Erfolg bis jetzt noch nicht erreicht werden konnte; wie man heute gehört habe, so klage der eine, daß das Grundwasser zu tief, der andere, daß es zu hoch stehe. Aber im Großen und Ganzen sei es durch die Korrektur gelungen, große, fast ertragslose Geländeflächen in ertragsfähiges Land zu verwandeln und für eine dauernde Sicherung desselben, insbesondere durch geordnete Deiche zu sorgen; diese Vortheile seien in erster Linie der ärmeren Bevölkerung zu gute gekommen. Die Klagen seien ja menschlich begreiflich; denn die jetzige Generation, die immer über ihre Lasten senke, wisse nicht mehr, wie traurig früher vor 40 und mehr Jahren die Zustände gewesen seien.

Zudem aber vermindern sich die Beitragslasten der Gemeinden, die im Wassergesetz festgesetzt seien, von Jahr zu Jahr, je weiter die Korrektur ihrer Vollendung entgegengehe.

Während die Kosten der Fortführung und Unterhaltung der Rheinkorrektur jetzt jährlich noch 680 000 M. betragen, würden sie im nächsten Jahrzehnt nur noch 580 000 M. ausmachen und bis zum Jahre 1921 auf hoffentlich 100 000 M. im Jahr herunter gesunken sein. Der Antheil der Gemeinden hieran habe sich vom Jahre 1876 bis jetzt schon von 157 000 M. auf 129 000 M. gemindert, ebenso der Betrag der Dammbaubeiträge von 34 000 M. auf 12 000 M. im Jahre.

Die Großh. Regierung sei der Ansicht, daß im Ganzen diese Beitragspflicht der Gemeinden eine gerechte sei und daß auch ihre Leistungsfähigkeit dadurch nicht übermäßig beansprucht werde. Wenn übrigens eine Gemeinde der Ansicht sei, daß sie wirklich keinen Nutzen von dem unternommenen Werke habe, oder daß sie nicht leistungsfähig genug sei, so stehe ihr ein gesetzlicher Weg offen, um eine Herabsetzung des Beitrags wegen geringfügigen Nutzens oder mangelnder Leistungsfähigkeit herbeizuführen. Aus diesen Gründen glaubt Redner nicht, daß eine Aenderung des Wassergesetzes in Bezug auf die Fluß- oder Dammbaubeiträge und damit eine Befreiung der bezüglichen Position im Staatsbudget am Platze sei.

Der Präsident bringt einen Schlußantrag zur Kenntniss des Hauses. Derselbe findet Annahme.

Es haben sich noch zum Worte gemeldet: Abg. Haas, der seine früheren Ausführungen wiederholt, und Abg. Nopp, welcher darlegt, daß er nicht das große Werk der Rheinkorrektur als solches angegriffen habe; seine Durchführung liege wie unsere ganze Flußbauverwaltung in vorzüglichen Händen, wohl aber müsse er bestritten, daß dieses Werk den einzelnen Gemeinden irgend welchen hervorragenden Nutzen bringe.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters und einer persönlichen Bemerkung des Abg. Friderich wird Position I mit durchschnitlich 855 902 M., ferner debattelos Position II — Katastervermessung mit jährlich 218 481 M. und Position III — Topographische Karte — mit jährlich 4 000 M. genehmigt.

Ebenso B. außerordentlicher Etat mit 386 149 M.

Der gesammte Einnahmetat der Oberdirektion beträgt sonach für 1890/91 2 542 915 M.

Das Hans tritt sodann in die Berathung der Motion des Abg. v. Buol u. Gen. in Betreff der Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener ein.

Abg. Hug begründet dieselbe an der Hand der gedruckten Darstellung. Er hebt insbesondere hervor: Nach dem Dotationsgesetz vom 5. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 15 Seite 135 vom Jahre 1886) bezw. vom 25. August 1876 sind zur Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln für jeden Konfessionstheil jährlich 200 000 M. bestimmt.

Für den evangelischen Theil ist diese Summe jeweils vollständig ihrem gesetzlichen Zweck entsprechend verwendet worden.

Dagegen ist die für den katholischen Theil bestimmte Summe bisher nicht im vollen Betrage verwendet, es sind vielmehr Erübrigungen erzielt worden, die der Staatskasse heimfielen.

Für die Budgetperiode 1886/87 hat die Minderverwendung 43 528 M. 12 Pf. betragen.

Die Ursache hievon finden wir in der Fassung des § 6 Abs. 1 des Gesetzes, welcher also lautet:

Von den mit selbstständiger Seelsorge verbundenen Pfanden (Pfarren) der katholischen Kirche werden diejenigen, welche unter 1200 M. Einkommen abwerfen, auf 1600 M., diejenigen, welche 1200 M. aber weniger als 1800 M. abwerfen, auf 1800 M. und diejenigen, welche 1800 M. aber weniger als 2200 M. abwerfen, auf 2200 M. aufgebessert.

Der Antrag geht dahin:

Großh. Regierung wolle einen Gesetzentwurf vorlegen, womit die im Gesetz vom 5. April 1886 bezw. vom 25. August 1876 über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln (Ges. u. Verordnungsbl. Nr. XV von 1886) § 6 Absatz 1 vorgesehene Skala in der Weise abgeändert werde, daß der Minimalsatz 1800 M., der mittlere Satz 2200 M. und der Höchstbezug 2400 M. betrage, eventuell die ständige Zustimmung dazu einholen, daß die an der Dotationssumme von jährlich 200 000 Mark für den katholischen Theil sich ergebende Erübrigung der laufenden Budgetperiode nach obiger oder einer ähnlichen Skala zur Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener verwendet werde. Geheimrath Dr. Rott: Er möchte dem Hohen Hause empfehlen, den ersten von den Antragstellern gemachten Vorschlag, „es solle der § 6 Abs. 1 des Dotationsgesetzes aufgehoben und an dessen Stelle eine neue Skala der Aufbesserung unzureichender Pfarreinkommen eingeführt werden“, nicht anzunehmen.

Zunächst sei es nämlich unmöglich, im jetzigen Augenblicke an eine Aenderung des Gesetzes zu gehen, sowohl bezwegen, weil diese Aenderung auch von selbst auf die Bestimmungen bezüglich der evangelischen Konfession zurückwirken müßte, als auch, weil es schon im Hinblick auf die Kürze der dem Landtage noch verbleibenden Zeit ausgeschlossen erseine, demselben noch eine vollständig ausgearbeitete Gesetzesvorlage auf Grund einer neuen Skala zu machen.

Die Großh. Regierung habe alsbald, sowie sie von der Einbringung der Motion Kenntniss erhalten habe, sich die nötigen Materialien zu verschaffen gesucht.

Es sei ihr das in der kurzen Zeit noch nicht vollständig möglich gewesen, allein schon aus den vorläufigen Mittheilungen gehe bestimmt hervor, daß eine Aenderung der Skala in dem von den Antragstellern gewünschten Sinne sehr viel mehr Mittel erfordern würde, als jetzt jährlich erspart werden.

Es wäre aber eine Aenderung des Gesetzes jetzt umso weniger angezeigt, als im nächsten Landtage die Vorlage betreffend die allgemeine Kirchensteuer kommen werde, die dann doch nothwendig auch Aenderungen des Dotationsgesetzes bedinge. Man sollte daher diese Frage bis zum nächsten Landtage aufheben.

Was dagegen das Eventualbegehren betreffe, so stehe er dem sympathisch gegenüber.

Es sei freilich nicht ganz richtig, wenn in der gedruckt

vorliegenden Motion behauptet werde, „bei Erlassung des Gesetzes sei hiernach die Möglichkeit vorgesehen gewesen, daß die Summe von 200 000 M. zur Erreichung des vorgestreckten Zweckes nicht genügen werde, dagegen sei offenbar nicht unterstellt worden, daß die Summe von 200 000 M. für Realisirung des gedachten Zweckes zu groß sei.“

Aus den Regierungsmotiven zu der ursprünglichen Vorlage von 1876, — aus welchen Redner einen Passus zur Verlesung bringt, — ergebe sich nämlich, daß allerdings auf Seiten der Großh. Regierung von vornherein die Ansicht obwaltete, daß die zur Aufbesserung der katholischen Geistlichen erforderliche Summe etwas geringer sein werde als bei den evangelischen.

Man habe daher auch, als zum ersten Male in dem Budget für die Jahre 1882/83 die Einstellung wirklich erfolgte, nur 175 000 M. angefordert, weil man glaubte, daß diese Summe reichen werde, um die im Gesetze bestimmten Aufbesserungen zu gewähren.

An dem jetzt vorhandenen Ueberschusse sei auch wesentlich nicht die Skala schuld, sondern der Umstand, daß infolge des in der katholischen Kirche immer noch herrschenden Priestermangels eine Reihe von Pfründen nicht selbstständig besetzt werden könnten.

Gerade aus diesem Grunde aber möchte er glauben, daß man auch nicht provisorisch eine erhöhte Skala zu Grunde legen sollte. Denn das könnte die schlimme Folge haben, daß man später die Gehalte eventuell wieder ermäßigen müßte, und bekanntlich sei eine solche spätere Herabsetzung immer mit großen Schwierigkeiten verknüpft.

Er glaube, die Sache würde sich am besten so regeln lassen, wenn die Stände damit einverstanden wären, daß die Großh. Regierung im Einvernehmen mit der obersten Kirchenbehörde die in der Budgetperiode etwa überschüssige Summe verwende zur Aufbesserung solcher Geistlichen, welche in höheren Dienstjahren stünden, gleichwohl aber nur eine Anfangspfründe hätten. Da ja in der katholischen Kirche das System des Vorrückens im Einkommen nach dem Dienstalter nicht bestehe, so könne es leicht vorkommen, daß ein Geistlicher, entweder weil er sich aus persönlichen, z. B. gesundheitlichen, Gründen nicht um eine bessere Pfründe beworben habe, oder aus anderen Ursachen noch nach längeren Jahren nur eine geringe Anfangspfründe habe.

Man könnte nun diese älteren Geistlichen mit den vorhandenen Ueberschüssen auf 1800 M., eventuell auch noch solche mit 1800 M. Einkommen durch solche außerordentliche Zuwendungen weiter aufbessern.

Er gebe zu, daß es sich hier um eine Art diskretionärer Gewalt handle, die der Regierung mit einer solchen Befugnis eingeräumt werde. Da es sich hier aber um Ueberschüsse handle, die nach Größe und Umfang gar nicht bestimmt bemessen werden könnten, so werde wohl nichts anders erübrigen, als der Regierung anheim zu geben, im Einvernehmen mit der obersten Kirchenbehörde die Bestimmung über ihre Verwendung nach den vorhin erörterten Grundsätzen der Billigkeit zu treffen.

Abg. Fieser beantragt, die Motion an die Budgetkommission zu verweisen.

Abg. Hug gibt seiner Freude darüber Ausdruck, daß der Herr Minister dem Eventualantrag freundlich gegenüberstehe.

Der Antrag Fieser wird angenommen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

* Karlsruhe, 16. Mai. 59. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Unserm vorläufigen Bericht tragen wir über die Generaldiskussion, die sich an die einleitenden Bemerkungen des Berichterstatters über den Entwurf eines Berggesetzes angeschlossen, Folgendes nach:

Abg. Gönner weist darauf hin, daß das Gesetz einen Stoff behandle, der bisher bei uns noch Gegenstand verfassungsmäßiger Thätigkeit gewesen. Es sei begreiflich, daß die Großh. Regierung sich bei Herantreten an diese Arbeit die Frage des Bedürfnisses vorlege und daß auch die Kommission in erster Reihe diesem Punkte ihre Aufmerksamkeit zuwenden müßte. Die Großh. Regierung wie die Kommission seien zu der Entschliebung gelangt, die Bedürfnisfrage zu bejahen. Wenn auch zugegeben werden müsse, daß der Bergbau in Baden keine große volkswirtschaftliche Bedeutung habe, so sei andererseits doch auf diesem Gebiete eine gewisse wirtschaftliche Thätigkeit vorhanden, die bedinge, daß da und dort Entschliebungen der Staatsbehörden ergehen müßten, für die nur ein sehr dürftiger Rechtsboden vorhanden und die es empfehlenswerth und dem Wesen eines Rechtsstaats entsprechend erscheinen lasse, auch bei uns einen sichern Rechtszustand zu schaffen und unsere Gesetzgebung mit jener der übrigen deutschen Staaten, die uns zur Nachfolge anspornten, insbesondere von Preußen, dessen Berggesetz vom Jahre 1865 für Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen vorbildlich geworden, und von Sachsen, das eine eigene Gestaltung dieser Materie aufweise, in Uebereinstimmung zu bringen.

Bei den Erwägungen hinsichtlich des Bedürfnisses habe man dann auch noch in Rücksicht ziehen müssen, daß nach Mittheilungen in öffentlichen Blättern eine eingreifende Aenderung des preussischen Berggesetzes bevorstehen solle, und ferner, daß die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung vielleicht schon in nächster Zukunft wichtige Theile eines jetzt beschlossenen Berggesetzes umgestalten werde. Diese Erwägungen seien aber in dem Kommissionsberichte zutreffend widerlegt; insbesondere sei hier das naheliegende Bedürfnis nach einem Schutze der Thermal- und Mineralquellen gegen Beschädigungen in Folge von Ausgrabungen mit Recht hervorgehoben worden. Die hervorragende Bedeutung dieser Thermal- und Mineralquellen, die einen werthvollen Bestandtheil des Volksvermögens,

des nationalen Eigenthums, die Grundlage für das Emporwachsen und Blühen einzelner Städte, endlich werthvolle Heilmittel für die gesammte leidende Menschheit bildeten und die so gewissermaßen eine internationale sei, recht fertige allein schon das Bedürfnis für das vorliegende Gesetz: bisher habe sich die Großh. Regierung in diesen Fragen, so gut es ging, zu behelfen gesucht; soweit Anordnungen gegenüber Gemeindebehörden zum Vollzug zu bringen waren, habe dies auch im Hinblick auf die Identität der Interessen weniger zu Anständen geführt; bedenklich sei es aber jeweils gewesen, wenn ein Eingriff in die Privatrechtspfähre in Frage gestanden. Redner erinnert in dieser Hinsicht an ein Vorkommniß in Baden, wo man sich anlässlich des beabsichtigten Umbaus eines Gasthofanwesens, bei dem man die Schädigung der Quellen besorgte, nach vergeblichem Hinhalten durch polizeiliche Maßnahmen schließlich zum Ankauf des Anwesens durch die Stadtgemeinde habe entschließen müssen. Dieser Vorgang, der zwar nur vorübergehender Natur, gebe ein Anzeichen dafür, daß hier eine schwer empfundene Lücke bestanden. Bedeutungsreicher seien die Vorgänge im Stahlbad Altwasser und im Bad Teplitz gewesen. Uebrigens sei nicht nur der Bergbaubetrieb für die Quellen gefährlich, es seien hier auch das Graben artesischer Brunnen, die Anlage tiefer Gräben und Steinbrüche zc. in Betracht zu ziehen. Im Hinblick auf diese Verhältnisse werde allerorts eine hier eingreifende Schutzgesetzgebung erstrebt und werden namentlich von den Interessenten die eifrigsten Bemühungen in dieser Richtung angewendet. Eine weitgehende Schutzgesetzgebung bestche auf diesem speziellen Gebiet in Frankreich; auch die preussische und die österreichische Gesetzgebung habe die Materie geregelt, doch seien durch die bisherigen Maßnahmen alle diesbezüglichen Wünsche der Interessenten noch nicht zur Befriedigung gelangt. Daß in dem heute zur Verabredung vorliegenden Entwurf, in dessen § 6 diese Frage in einer recht weitgehenden Weise geregelt sei, hat Redner sehr erfreut; die Bestimmungen griffen nicht zu sehr in die Privatrechtspfähre ein, seien aber doch zureichend, einen Schutz zu bieten, wie er als notwendig allseits empfunden werde.

Auf die Einzelheiten der betr. Vorschriften eingehend, begrüßte Redner insbesondere, daß eine „vorgängige Genehmigung“ zur Vornahme von Schürfarbeiten zc. im Bereiche von Mineral- und Thermalquellen vorgesehen sei und daß im Einzelfall durch das Ministerium der für die Beschränkungen bei den Arbeiten maßgebende örtliche Bereich festgestellt werden könne, wobei die individuelle Verschiedenheit der Quellen die Feststellung bedinge. Redner wird schon im Hinblick darauf, daß unser reiches und werthvoller Quellenbestand Veranlassung sein müsse, die vorgeschlagene gesetzliche Regelung freudig zu begrüßen, aber auch da im Allgemeinen mit dem Gesetze ein werthvoller Ausbau unserer Rechtsordnung geschaffen würde, für den Kommissionsantrag stimmen.

Abg. Strübe möchte anlässlich dieses Berathungsgegenstandes darauf hinweisen, wie werthvoll die Zusammenstellung der in den Bergwerken gemachten Funde für unsere Sammlungen und für das Land seien, und möchte anregen, daß im Hinblick auf frühere Vorkommnisse, bei denen nun durch Zufall eine solche Sammlung dem Land erhalten blieb, die Staatsbehörden bei künftigen Bergbauunternehmungen ein wachsameres Auge auf solche Funde haben.

Staatsminister Dr. Turban: Der Großh. Regierung habe, als sie an die Aufgabe herangetreten sei, dem Lande durch Erlassung eines Berggesetzes den Nutzen der Regelung einer seither unvollkommen geordneten Materie zu verschaffen und einen Zustand der Unsicherheit, fast der Willkür, zu beendigen, nur der Gedanke vorgelegen, mit diesem Gesetzeswerke einem vorhandenen Bedürfnisse zu entsprechen; sie habe damals noch nicht gewußt, was inzwischen aus öffentlichen Blättern kundbar geworden, daß man in Preußen damit umgehe, das dortige Berggesetz vom 24. Juni 1865, dem die meisten Berggesetze in Deutschland nachgebildet wurden und das auch dem vorliegenden badischen Gesetzesentwurf als hauptsächlichliches Muster gedient, Aenderungen zu unterziehen. Würde die Großh. Regierung seiner Zeit hiervon erfahren haben, so hätte sie sich vielleicht auch die Frage gestellt, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die landesgesetzliche Regelung des Bergrechts noch bis nach durchgeführter Revision des preussischen Gesetzes hinauszuschleppen. Die Arbeit sei nun aber einmal an die Hand genommen gewesen und die Materie sei so gründlich und vielseitig, insbesondere auch in der hohen ersten Kammer erörtert worden, daß man bedauern würde, wenn sie jetzt nicht vollends zu Ende geführt werden könnte. Die Großh. Regierung fühle sich daher der Kommission zu Dank verpflichtet, daß diese sich nicht habe die Mühe verbrießen lassen, in die Arbeit der Berathung der Gesetzesvorlage einzutreten.

Er glaube übrigens sagen zu können, daß voraussichtlich die beabsichtigten Aenderungen des preussischen Berggesetzes nur wenige und keine tiefgreifende sein werden; sie würden sich zudem wohl theilweise auf dem Gebiete bewegen, das im vorliegenden Entwurf den Vollzugsvorschriften vorbehalten sei, also bei uns die etwa erorderlich werdende Nachfolge unschwer und ohne den ganzen Gesetzgebungsapparat wieder in Anspruch zu nehmen er möglichen; oder aber und vornehmlich in der Reform der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung zu Tage treten, hier aber für unsere Berggesetzgebung im Hinblick auf die derogierende Kraft des Reichsrechts gegenüber dem Landesrecht von selbst in Wirksamkeit treten.

Der Großh. Regierung müsse es deshalb erwünscht sein, wenn das hohe Haus in die Berathung des Gesetzesentwurfs eintrete; es werde sich daraus für uns unter allen Umständen ein Vortheil ergeben, selbst wenn in nicht fernher Zeit einzelne Bestimmungen sich als der Aenderung bedürftig erweisen sollten: wir würden jeden-

falls dann in der gleichen Lage sein, wie die übrigen deutschen Staaten, deren Berggesetzgebung der preussischen nachgebildet sei.

Abg. v. Stoeffer führt an, daß die Verhältnisse, welche sich bei der Ausübung des Bergrechts bei uns bisher fühlbar gemacht, theils auf dem Mangel genauer und unmittelbar anwendbarer Rechtsnormen, theils darauf beruhten, daß einzelne Normen sich nach der dermaligen Rechtslage als nicht mehr zweckmäßig erwiesen. Zu den letzteren zähle u. a. insbesondere die seitherige Vorschrift des unbedingten Betriebszwangs, die anderwärts auch der Härte wegen aufgegeben sei, während als eine Lücke z. B. der Mangel einer gesetzlichen Grundlage, auf welcher eine vollständige Regelung aller in die Bergpolizei einschlagenden Vorschriften zulässig erscheine, empfunden werde; wenn auch ein Theil dieser Verhältnisse auf Grund des § 108 oder des § 157 des Polizeistrafbuchgesetzbuchs durch Verordnung oder Bezirks- bzw. ortspolizeiliche Vorschriften geordnet werden könne, so sei diese Grundlage zur Handhabung der Bergpolizei nur sehr unzulänglich. Was die einzelnen Bestimmungen der Vorlage anlangt, so sei es sehr naheliegend gewesen, das preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865, dem außer dem sächsischen die deutschen Berggesetze nachgebildet worden seien, als Vorlage zu benutzen; der badische Entwurf habe sich übrigens nicht unbedingt dem preussischen Vorbild angeschlossen, sondern weiche in einigen Punkten von demselben ab: solche Abweichungen, die durch besondere Verhältnisse bei uns gerechtfertigt seien, beständen außer hinsichtlich des besonderen Schutzes der Mineral- und Thermalquellen insbesondere darin, daß das Salz und die Soolquellen nicht in den Kreis der zur Gewinnung frei gegebenen Gegenstände falle; die Benützung dieser Mineralien solle dem Staate mit der Bestimmung vorbehalten bleiben, daß die Konzession zur Ausübung des Regals auch an dritte verliehen werden könne. In dieser letzten Beziehung bleibe sonach das derzeit bei uns geltende in Geltung, während im übrigen der neue Rechtszustand von dem bisherigen im wesentlichen darin abweiche, daß er an Stelle der Regalität oder des ausschließlichen Rechts des Grundeigentümers vom Grundsatze der Bergbaufreiheit beherrscht sei.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort.

In der Spezialdiskussion ergreift zu § 6 das Wort der Abg. Reichert, welcher ausführt, daß wenn es sich nur um gesetzliche Regelung des Bergbaues gehandelt hätte, man vielleicht die Vorlage des Entwurfs noch hätte hinausschieben können, bis die in Aussicht stehende Revision des preussischen Berggesetzes und die Arbeiterschutzgesetzgebung zum Abschluß gekommen wäre; die in § 6 des Gesetzes zum Schutze der Mineral- und Thermalquellen getroffenen Bestimmungen aber, die für uns von größter Wichtigkeit seien, rechtfertigten zur Genüge, daß die gesetzliche Regelung dieser Materie nicht mehr aufgehalten werde. — Was nun den § 6 anlangt, so enthalte derselbe in seinem ersten Absätze eine wohl für alle Thermalquellen des Landes geltende Vorschrift, während diese Allgemeinheit im Abs. 3 wieder aufgehoben und eine besondere Bezeichnung der durch die Vorschriften geschützten Quellen in Aussicht genommen werde. Es gebe nun im Lande eine Reihe von Privatquellen, wie z. B. in Petersthal zc., für die hiernach, wenn sie nicht gemäß § 6 Abs. 3 ausdrücklich als solche bestimmt würden, auf welche die Vorschriften des Abs. 1 und 2 Anwendung finden, der Gefahr der Schädigung durch den Nachbar ausgesetzt seien. Redner möchte deshalb bitten, bei der Auswahl der nach § 9 Abs. 3 festzustellenden Quellen mögliche Freiheit zu gestatten und möglichst viele Quellen, — außer den wohl selbstverständlich darunter fallenden im Staatseigenthum stehenden auch Privatquellen — zu berücksichtigen. — Was die weitere Bestimmung in Abs. 3 betreffe, wonach der für die Beschränkungen maßgebende örtliche Bereich durch das Ministerium festgestellt werden könne, so wolle er darauf hinweisen, wie diese Bestimmung bei manchen Städten, wie bei Baden, von schwerwiegender Bedeutung sei und sorgfältigste Würdigung aller einschlagenden Verhältnisse erheische. Bei Bestimmung der zu den Entschliebungen (Genehmigung von Schürfungen zc. bezw. deren Verfolgung) zuständigen Behörde hegt Redner die Erwartung, daß jedenfalls ein Beizug von Sachverständigen stattfinde.

Abg. Gönner hat die Bestimmung des § 6 nicht so verstanden, wie der Vorredner: der erste Absatz enthalte die allgemeine Bestimmung, daß im Bereiche von Mineral- und Thermalquellen, die den besonderen Charakter an sich trügen, daß deren ungestörte Erhaltung im öffentlichen Interesse liege, gewisse Arbeiten nur mit Genehmigung und unter Beachtung der dabei festgesetzten Bedingungen zulässig sei; im letzten Absatz werde dann allerdings zugefügt, daß die Großh. Regierung alle diese Quellen, für welche diese Beschränkungen zutreffen, feststellen könne; damit sei aber der allgemeine Satz nicht, wie Vorredner meine, ausgeschlossen.

Was die nach der Regierungsbegründung durch die Vollzugsverordnung zu bestimmende, für die Entschliebungen nach § 6 zuständige Behörde anlangt, so werde als solche wohl die Bergbehörde zu bezeichnen sein.

Ministerialrath Dr. Schenkel ist dem Abg. Reichert gegenüber in der Lage, zu erklären, daß die Großh. Regierung die Bestimmung des § 6 im Sinne der Ausführungen des Abg. Gönner auffasse. In dem Abs. 2 des § 6 sei allgemein bestimmt, daß die im Abs. 1 dieses Paragraphen bezeichneten Arbeiten (Schürfungen, Ausgrabungen, unterirdische Arbeiten) zu untersagen oder nur bedingungsweise zuzulassen seien, wenn und soweit Gefahr bestehe, daß dadurch der Bestand oder die Bestimmungsgemäße Benützung der Quelle, deren ungestörte Erhaltung im öffentlichen Interesse liege, beeinträchtigt werde. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, sei eine im Einzelfalle

durch die Beteiligten und die Behörde oft schwer zu beurteilende Frage; um nun für die wichtigsten Fälle die Lösung dieser Frage zu erleichtern, sei in Absatz 3 die Bestimmung getroffen, daß das Ministerium des Innern die Quellen, auf welche die Bestimmungen Anwendung finden, sowie den für die Beschränkungen maßgebenden örtlichen Bereich feststellen können. Damit sei aber nicht gesagt, daß, wenn und so lange die Regierung von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch mache, die Bestimmung des Abs. 1 und 2 des § 6 keine Anwendung finde: vielmehr bleibe eben dann die Entscheidung dem Einzelfall überlassen. Die Großh. Regierung werde übrigens mit der Zeit für alle wichtigeren Quellen von der Ermächtigung des Abs. 3 Gebrauch machen und es werde die Bezeichnung der einzelnen Quellen keineswegs davon abhängen, ob dieselben im Besitze des Staats, im Gemeinde- oder im Privateigentum stehen. Mit der in dem Entwurf der Regierung erteilten Ermächtigung habe man keineswegs die Absicht einer Erweiterung der Machtbefugnisse im Auge gehabt, sondern sei lediglich deshalb dazu gekommen, weil die Erfahrung eine solche Möglichkeit der Feststellung als eine Nothwendigkeit ergeben, wofür auch das französische Quellengesetz vom Jahre 1865 spreche, das ähnliche Vorschriften enthalte.

Welche Behörde als zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung der Arbeiten bzw. deren Verjüngung zu bezeichnen sei, behalte die Großh. Regierung der Regelung durch Vollzugsverordnung vor; doch werde die Bergbehörde hierzu wohl nicht zu bestimmen, vielmehr am zweckmäßigsten die Verwaltungsbehörde mit der nach Anhörung der technischen Behörden zu treffenden Entscheidung zu betrauen sein, da es sich in den betreffenden Fällen nicht nur um bergmännische, sondern auch um bau- und andere polizeiliche Interessen handle.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort; § 6 findet Annahme.

Im 4. Titel (Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks) §§ 80-117, hat die Kommission folgende Abänderungsanträge gestellt:

1. Die §§ 80 und 81 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

§ 80. Wenn ein Bergwerk zwei oder mehreren Personen gehört, können sich die Mitbetheiligten über die Bildung einer Gewerkschaft vereinbaren.

Als Mitbetheiligte gelten nicht die Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder an einer sonstigen ungetheilten Masse, zu welcher das Bergwerk gehört.

Der Inhalt des vereinbarten Gewerkschaftsvertrags (Statut der Gewerkschaft) ist in notarieller Verhandlung festzustellen; spätere Abänderungen des Statuts sind nur mit Zustimmung von wenigstens drei Vierteln aller Antheile zulässig.

Die Bestimmungen der §§ 81-93, 97 Absatz 2 und 106-111 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.

Die Bildung der Gewerkschaft, das Statut und dessen Abänderungen bedürfen der Bestätigung der Bergbehörde. § 80a. Der Gewerkschaftsvertrag (Statut) muß beinhalten:

1. den Namen und den Sitz der Gewerkschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. die Zahl der Antheile (Akte),
4. die Art der Bestellung des Repräsentanten oder Gesellschaftsvorstandes (§ 100) und letztern Falls die Zusammensetzung des Vorstandes,
5. die Form, in welcher die Einberufung der Gewerkschaftsverammlung erfolgt,
6. die Form, in welcher die von der Gewerkschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

§ 81. Der Gewerkschaftsvertrag (Statut), sowie jede Aenderung desselben ist von der Bergbehörde auszuweisend in dem für Verkündigungen der Centralbehörden bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung muß die in § 80 a. bezeichneten Festsetzungen und das Datum des Gewerkschaftsvertrags enthalten.

Vor erfolgter Bekanntmachung besteht die Gewerkschaft als solche nicht.

2. An Stelle von §§ 116 und 117 ist zu setzen:

§ 117. Wenn die Mitbetheiligten eines Bergwerks nicht eine Gewerkschaft, noch auch eine andere Gesellschaft oder Genossenschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, so kann die Bergbehörde verlangen, daß die Mitbetheiligten einen im Reichsgebiete wohnhaften Repräsentanten bestellen; kommen die Mitbetheiligten diesem Verlangen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht nach, so finden die Bestimmungen des § 110 Absatz 2 und 3 Anwendung.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigentümer eines Bergwerks außerhalb des Deutschen Reichs wohnt.

Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche in § 107 als solche bezeichnet sind, die dem Repräsentanten oder Grubenvorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

Abg. v. Stoeffer führt dazu aus, daß man, weil das Gesetz neben den nach den bisherigen Gesetzen möglichen Formen für die Gemeinschaftlichkeit des Betriebs (Aktien-gesellschaften etc.) noch die weitere Form der „Gewerkschaft“ zulasse, diese Abänderungen nach dem Vorgang des sächsischen Berggesetzes für zweckmäßig erachtet habe, um die Sicherheit des Rechtsverkehrs mit Gewerkschaften möglichst zu befestigen, welche durch die in der rechtlichen Natur der Gewerkschaft, — deren Wesen Redner erörtert, gelegene Beweglichkeit bezüglich des Kapitalbestandes und die Leichtigkeit, durch Hingabe der Akte sich jeder Verpflichtung gegen die Gewerkschaft zu entziehen, beeinträchtigt werde; durch die Vorschriften, welche die Bildung solcher Gewerkschaften erschwerten, insbesondere durch die Nothwendigkeit der Errichtung eines Gewerkschaftsvertrags und die Sorge für dessen Offenfundigmachung, glaube man den erstrebten Zweck erreichen zu können.

Das Gesetz wurde schließlich, wie bereits berichtet, nach den Kommissionsanträgen einstimmig angenommen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garber in Karlsruhe.

Staatspapiere.		Bort. 4 1/2 Anl. v. 1888 R.		52 10	
Baden 4 Oblig.	R. 102. —	3 Ausl. R.	62 60	4 Westf. Fabr.-Franz R.	164 30
4 Obl. v. 1886 R.	104. 10	Serbien 5 Goldrente	86. 50	5 Gotthard IV Ser.	104 20
Bavarn 4 Oblig.	106. 10	Schweden 4	102. 80	4 Pfälz. Nordbahn R.	119 20
Deutsche Reichsanl. R.	107. 50	Span. 4 Ausl. Rente	76. 30	5 Gotthardbahn R.	169 40
3 1/2 % Confols R.	101. 50	2 1/2 Berner Obligat. Fr.	99. —	5 Böh. West-Bahn R.	139 50
3 1/2 % Confols R.	101. 50	Egypten 4 Unif. Obligat.	97 90	5 Gal. Karl-Indus. R.	168 50
3 1/2 % Confols R.	101. 50	Egypten 5 Privil. R.	104 80	5 Del. Ung. St.-Bahn R.	194 50
4 1/2 % Obl. v. 1879 R.	102 20	S. Amerik. 5 Arg. Goldant.	88. 10	5 Del. Süd-Bahn R.	109 50
4 1/2 % Obl. v. 75/80 R.	102 20	4 1/2 Deutsche R.-Bant R.	139 80	5 Del. Nordwest R.	179 50
Deutscher 4 Goldrente R.	94 90	4 Badische Bant Tblr.	112 20	5 Eisenbahn-Prioritäten.	100 90
4 1/2 % Silber R.	77 40	5 Badler Bantverein R.	147 50	4 Eisenbahn-Prioritäten.	101 45
4 1/2 % Papier R.	—	4 Berlin. Handelsgel. R.	161 —	5 Rühr. Grenz-Bahn R.	76 60
5 1/2 % Papier R.	87 80	4 Darmstädter Bant R.	164 80	5 Del. Nordwest-Gold.	103 10
Ungarn 4 Goldrente R.	89 40	4 Deutsche Bant R.	163 —	5 Del. Nordw. Lit. A R.	92 80
Italien 4 Rente R.	94 90	4 Deutsche Vereinsb. R.	110 50	5 Del. Nordw. Lit. B R.	92 30
5 % Rumänische Rente R.	98 70	4 D. Union-R. 65 % E. R.	80 —	3 Raab-Deben. Ebenf. Gold.	69 50
Russland 5 Obl. 1862 R.	103 10	4 Disk. Kommand. Tblr.	217 10	4 steuerfrei R.	100 80
5 Obl. v. 1877 R.	—	5 Del. Kreditbank R.	258 1/2	4 Rudolf (Salsant) i. Gold.	100 80
5 1/2 % Orientant. R.	—	4 Rhein. Kreditbank Tblr.	122 —	4 steuerfrei R.	84. —
Conf. v. 1880 R.	—	4 D. Effekt- u. Wechsel-Bk.	—	4 Borsartberger	—
		40 % einbezahlt Tblr.	126 20		

Frankfurter Kurse vom 16. Mai 1890.

Eisenbahn-Aktien.		3 Ital. gar. C.-B. R.		57. 90	
4 Westf. Fabr.-Franz R.	164 30	5 Gotthard IV Ser.	104 20	3 Odenburger Tblr.	40 132 50
4 Pfälz. Nordbahn R.	119 20	4 Schw. Central R.	103 10	4 Decker v. 1854 R.	250 132 50
5 Gotthardbahn R.	169 40	5 Süd-Bahn Prior.	104 20	4 Raab-Graser Tblr.	100 105 90
5 Böh. West-Bahn R.	139 50	5 Del. Süd-Bahn R.	109 50	Unverzinsliche Loose	3 1/2 Freiburg Obl. (4.-) 100. —
5 Gal. Karl-Indus. R.	168 50	5 Del. Ung. St.-Bahn R.	194 50	ver. Städt.	3 Karlsruhe Obl. 90. 20
5 Del. Süd-Bahn R.	109 50	5 Del. Nordwest R.	179 50	3 1/2 Stuttg. Sparanlei. o. R.	124. 50
5 Del. Nordwest R.	179 50	5 Eisenbahn-Prioritäten.	100 90	Karlsruh. Maschinenf. bto. 142. —	
5 Eisenbahn-Prioritäten.	100 90	4 Eisenbahn-Prioritäten.	101 45	Bad. Zuckerf. ohne Zs. 92 50	
4 Eisenbahn-Prioritäten.	101 45	5 Rühr. Grenz-Bahn R.	76 60	3 1/2 % Deutsch. Hypoth. 20 1/2 % Zs. 216 50	
5 Rühr. Grenz-Bahn R.	76 60	5 Del. Nordw. Lit. A R.	92 80	4 Rh. Duxp. Bant 50 %	—
5 Del. Nordwest-Gold.	103 10	5 Del. Nordw. Lit. B R.	92 30	ber. Tblr.	125 70
5 Del. Nordw. Lit. A R.	92 80	3 Raab-Deben. Ebenf. Gold.	69 50	4 1/2 % Westfäl. Anleihe	150 50
5 Del. Nordw. Lit. B R.	92 30	4 steuerfrei R.	100 80	3 1/2 % Bant. Obl. d. Dortmund.	18 40
3 Raab-Deben. Ebenf. Gold.	69 50	4 Rudolf (Salsant) i. Gold.	100 80	Union	111 50
4 steuerfrei R.	100 80	4 steuerfrei R.	84. —	2 1/2 % Bant. Obl. d. West. Alpin	—
4 Rudolf (Salsant) i. Gold.	100 80	4 Borsartberger	—	Montag	82 80
4 steuerfrei R.	84. —			4 Rom II-IV	88 30
4 Borsartberger	—			Ständesherrl. Anleihen.	—
				3 1/2 % Bant. Obl. d. West. Alpin	92 10
				Reichsbant Discount	4 %
				Frankf. Bant Discount	4 %
				Leipzig: —	—

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellungen.

D. 749.1. Nr. 5045. Freiburg. Die Ehefrau des Landwirts Georg Mäler, Katharina, geb. Seraner von Schmieheim, vertreten durch Rechtsanwalt Schilling in Freiburg, klagt gegen ihren Ehemann, z. Zt. an unbekanntem Orten, auf Grund zerrütteter Vermögenslage, mit dem Antrage, die Klägerin für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem des Beklagten abzuschneiden, und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Gr. Landgerichts zu Freiburg auf Freitag den 19. September 1890, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Freiburg, den 9. Mai 1890. Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts. Holz.

D. 748.1. Nr. 4871. Freiburg. Die Philippessa Ehefrau, Barbara, geb. Wöhner von Wöhler, vertreten durch Rechtsanwalt Seydel in Breisach, klagt gegen ihren Ehemann, z. Zt. an unbekanntem Orten, wegen harter Mißhandlung und grober Verunglimpfung, mit dem Antrage, die am 23. Oktober 1888 geschlossene Ehe für geschieden zu erklären, und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Gr. Landgerichts zu Freiburg auf Donnerstag, 25. September 1890, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Freiburg, den 16. Mai 1890. Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts. Holz.

D. 747.1. Rastatt. Der Boischützverein Rastatt, z. G. m. u. S., vertreten durch Rechtsanwalt Reinhard hier, klagt gegen den Rastatter Karl Friedrich Karcker von Ottenau, zur Zeit an unbekanntem Orten, als Erbin seiner Mutter, Johann Karcker Wb., diese als Erbin des Fabel Hais von Rastatt, zuletzt in Raumenthal und Leg-

terer als Witze und Selbstschuldner für Wilhelm Stierlen von hier aus Darlehen vom Jahr 1890, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 137 M. 66 Pf. nebst 5 % Zinsen von 1. Januar 1890 sowie 1/2 % Provision pro mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Rastatt auf Mittwoch den 9. Juli 1890, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Rastatt, den 14. Mai 1890. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. Vermögensabsonderungen.

D. 750. Nr. 5075. Konstanz. Die Ehefrau des Augustin Reichmann, Victoria, geb. Honer in Neuhäusern, wurde durch Urteil Gr. Landgerichts Konstanz - Civilkammer II - vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuschneiden. Konstanz, den 8. Mai 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Dr. Herrlieth.

D. 719. Nr. 2226. Waldshut. Die Ehefrau des Adolphs Konrad Gerspach, Karoline, geb. Albieg, von Ridenbach, wurde durch Urteil des Gr. Landgerichts - Civilkammer II - Waldshut vom 3. Mai d. J. Nr. 2213, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuschneiden.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit öffentlich bekannt gemacht. Waldshut, den 13. Mai 1890. Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Dr. Rindler.

D. 746.1. Nr. 10,699. Bruchsal. Die Witwe des Landwirts Augustin Ebenbeck, Christine, geb. Hellriegel von Büchenau, hat um Einsetzung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Antrage wird entsprochen, wenn nicht binnen 4 Wochen Einwendungen hiergegen vorgebracht werden. Bruchsal, den 16. Mai 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Rißel.

D. 716.1. Konstanz. Die Witwe des am 28. Januar 1890 verstorbenen Metzgers Wendelin Karcker, Lubmina, geb. Mayer in Konstanz, hat um Ein-

Strafrechtspflege.

Ladung.

D. 672.2. Nr. 11 8884. Mannheim. Der am 13. November 1888 zu Sandhofen geborene, zuletzt daselbst wohnhaft gewesene Landw. Johann Peter Klein, wird beauftragt, als Strafgefangener ausgemauert zu sein, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 des R.-St.G.B.

Derselbe wird auf Anordnung Gr. Amtsgerichts V darüber zur Hauptverhandlung auf Dienstag den 29. Juli 1890, Vormittags 8 Uhr, vor das Großherzogl. Schöffengericht hier mit dem Anfügen geladen, daß er bei unentschiedenem Ausbleiben auf Grund der von dem Gr. Bezirkskommando Heidelberg unterm 5. Mai 1890 ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Mannheim, den 12. Mai 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Wasser mann.

D. 725. Section III b. Nr. 1457 407. Freiburg i. B. Der Dragoner Jakob Reich II. der 5. Eskadron des 3. Badischen Dragoner-Regiments Prinz Karl Nr. 22, aus Gölshausen, Amts Bretten, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 29. v., bestätigt am 5. d. Mts. vom kommandirenden General XIV. Armee-corps, wegen vorfälliger Körperverletzung mit erfolgtem Tode, bezugnehmend unter rechtswidrigem Waffengebrauche, mit Entfernung aus dem Heere und fünf Jahren Zuchthaus bestraft worden. Freiburg i. B., 14. Mai 1890. Königl. Gericht der 29. Division.

Termin-Verlegung. D. 724. Section III b. Nr. 1279 404. Freiburg i. B. Der in der Karlsruhe-er Zeitung vom 18. April ds. Jz. unter D. 83 ausgeschiedene Ebdittal-termin in der Unterführung wider den Hülaren Johann Baptist Bier und die Rekruten Karl Häfel und Emil Gollly wegen Fahnenflucht wird auf Montag den 25. August 1890, Vormittags 11 Uhr, verlegt und werden die Benannten hierzu unter der in der Zeitung vom 18. April d. Jz. erfolgten Warnung vorgelesen.

Freiburg i. B., 14. Mai 1890. Königl. Gericht der 29. Division.

Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden die dem Fuhrmann August Tross eigenthümlich zugehörigen auf der Gemarkung Karlsruhe gelegenen Realitäten, als: A. R.H.B. XXIII 4869. Ein an der Gottesauerstraße dahier neben sich selbst Ziff. B und Wagner Friedrich Gethner gelegener Bauplatz von 4419 qm Flächeninhalt. B. R.H.B. XXIII 4375. Ein an der Gottesauerstraße hier neben sich selbst Ziff. a oben und Eduard Kern und Karl Dert gelegener Bauplatz von 422 qm Flächeninhalt. Beide zusammen mit den darauf in der Ausführung begriffenen Neubauten, im Ganzen angeschlagen zu 50,000 M. am Mittwoch dem 28. Mai 1890, Nachmittags 3 Uhr, im Zimmer Nr. 34 des Rathhauses hier einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzwert oder mehr geboten wird.

Die näheren Versteigerungsbedingungen können in meinem Geschäfts-Zimmer - Kaiserstraße 193 hier - eingesehen werden. Karlsruhe, den 19. April 1890. Großherzogl. Notar D t t.